

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 02.06.2017

- Hauptausschuss -

Hiermit werden Sie

zur 24. Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, 12.06.2017, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---------|---|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 12.04.2017 | |
| Punkt 4 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 5 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 6 | Katzenschutzverordnung | SR/BerVoSr/396/2017 |
| Punkt 7 | Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg und der Stadt Ratzeburg; hier: Neufassung | SR/BeVoSr/440/2017/2 |
| Punkt 8 | Anträge | |
| Punkt 9 | Anfragen und Mitteilungen | |

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- | | | |
|------------|---|---------------------|
| Punkt 10 | Standesamtsprüfung des Standesamtes Ratzeburg; hier: Prüfbericht der Standesamtsaufsicht | SR/BerVoSr/388/2017 |
| Punkt 11 | Grundstücksangelegenheiten | |
| Punkt 11.1 | Kaufantrag für das Erbbaugrundstück Demolierung 2 | SR/BeVoSr/461/2017 |
| Punkt 11.2 | Bebauungsplan Nr. 81 "Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße, westlich Memeler Straße - Verkauf Grundstück Seedorfer Straße | SR/BeVoSr/459/2017 |

- | | | |
|------------|---|----------------------|
| Punkt 11.3 | Städtebauliche Gesamtmaßnahme:
Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge,
vorbereitende Untersuchungen "Südlicher
Inselrand" - Ankauf Grundstück Fischerstraße 43 | SR/BeVoSr/460/2017 |
| Punkt 11.4 | Städtebauliche Gesamtmaßnahme:
Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge,
vorbereitende Untersuchungen "Südlicher
Inselrand" - Ankauf Grundstück Fischerstraße/
Palisadenweg | SR/BeVoSr/463/2017 |
| Punkt 12 | Jahreszeitvertrag Landschaftsbauarbeiten 2017 -
2019
- Vergabe | SR/BeVoSr/145/2014/1 |
| Punkt 13 | Zukunft des Gebäudes der Kreissparkasse am
Markt in Ratzeburg | SR/BeVoSr/389/2017 |
| Punkt 14 | Bericht aus den Gesellschaften | |

Klaus-Stefan Clasen
Vorsitzender

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	12.06.2017	Ö
Stadtvertretung	26.06.2017	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Katzenschutzverordnung

Zusammenfassung:

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Maren Lubenow am 02.06.2017

Bürgermeister Voß am 02.06.2017

Sachverhalt:

Der Bürgermeister wird mit Wirkung vom 01.07.2017 eine Katzenschutzverordnung erlassen. Anlass ist das landesweite Katzenelend, das durch streunende, fortpflanzungsfähige Katzen verursacht wird. In der Vergangenheit sind auch in Ratzeburg immer wieder derartige Fälle aufgetreten. Diese Fälle konnten nur durch intensiver Unterstützung des unter Vertrag stehenden Tierheims des Vereins Tierschutz Mölln/ Lbg. u. Umgebung e.V. gelöst werden.

Bund und Land haben die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, kommunale Verordnungen zu erlassen, um dem Katzenelend ein Ende zu setzen und dadurch den Tierschutz zu stärken.

Mitgezeichnet haben:

Ö 6

Auf Grund von § 13b Satz 5 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten für freilebende Katzen vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 399) wird für die Stadt Ratzeburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz der zahlreich freilebenden Katzen in der Stadt Ratzeburg, die in Folge von z. B. Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Dazu sollen Regelungen hinsichtlich freilaufender Katzen getroffen werden, die einen Halter haben und zum Erhalt der Populationen freilebender Katzen beitragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Katzen** im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *Felis silvestris catus*, unabhängig davon, ob sie einer Halterin oder einem Halter zuzuordnen sind oder nicht. Fortpflanzungsfähige Katzen sind Katzen, die sechs Monate alt oder älter sind und weder kastriert noch sterilisiert sind.
- (2) Das **Schutzgebiet** im Sinne von § 13 b Satz 1 und 2 TierSchG umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Ratzeburg, in dem sich freilebende, insbesondere entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Katzen und deren Nachkommen in hoher Anzahl aufhalten, wobei sich zumindest bei einem Teil dieser Tiere erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden feststellen lassen, die auf ihre hohe Anzahl zurückzuführen sind.
- (3) **Kastration** ist die Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen, also der Hoden oder der Eierstöcke; sie darf nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführt werden.
- (4) **Unkontrollierten freien Auslauf** hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder die Halterin oder der Halter noch eine von ihr oder ihm beauftragte oder für sie oder ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann
- (5) **Halterin oder Halter** einer Katze ist, wer eine Katze in ihrer oder seiner Obhut hält. Indizien für eine Haltereigenschaft sind insbesondere das Innehaben der Bestimmungsmacht über das Tier, die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos und der Kosten für beispielsweise Unterbringung, Pflege, Fütterung sowie tierärztliche Versorgung des Tieres.
- (6) Die **Kennzeichnung** einer Katze erfolgt in der Regel durch die Implantierung eines Mikrochips durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt. Die

Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters in ein öffentlich oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist, eingetragen werden (z.B. Deutsches Haustierregister / www.registrier-dein-tier.de oder Tasso / www.tasso.net).

§ 3 Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne von § 13 b Satz 1 und 2 TierSchG sind alle im Stadtgebiet Ratzeburg gelegenen Grundstücke.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten

- (1) Wer im Schutzgebiet eine Katze hält, muss sie, wenn er der Katze unkontrollierten freien Auslauf gewährt, zuvor kennzeichnen und registrieren lassen.
- (2) Der Bürgermeister kann in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von Absatz 1 auf Antrag erteilen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.
- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Vermeidung zukünftiger Verstöße gegen Absatz 1 notwendig sind.

§ 5 Auslaufbeschränkungen

- (1) Personen, die im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze halten, dürfen dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.
- (2) Unkontrollierter freier Auslauf darf nur gewährt werden, wenn durch Kastration sichergestellt ist, dass die Katze nicht zur Fortpflanzung beitragen kann.
- (3) Der Bürgermeister kann in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von Absatz 1 auf Antrag erteilen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.
- (4) Der Bürgermeister kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Vermeidung zukünftiger Verstöße gegen Absatz 1 oder 2 notwendig sind.

§ 6 Nachweispflicht

- (1) Der Nachweis über die Kennzeichnung und Registrierung der Katze ist dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der Nachweis über eine Fortpflanzungsunfähigkeit der Katze ist dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen

§ 7 Fristen

Die Pflichten nach §3 und § 5 Absatz 1 gelten ab dem 01.01.2018 (sechs Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der Verordnung).

Die Beschränkungen nach § 4 und die Pflicht nach § 5 Absatz 2 gelten ab dem 01.07.2018 (zwölf Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der Verordnung).

§ 8 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2022 (5 Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung).

Ratzeburg, den

Rainer Voß
Bürgermeister

Ö 7

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 31.05.2017

SR/BeVoSr/440/2017/2

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.05.2017	Ö
Hauptausschuss	12.06.2017	Ö
Stadtvertretung	26.06.2017	Ö

Verfasser: Herr Lutz Jakubczak

FB/Aktenzeichen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg und der Stadt Ratzeburg; hier: Neufassung

Zielsetzung:

Für die Fortführung der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg ist eine vertragliche Basis zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss/die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des ASJS vom 2.5.2017, den der Vorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg, der wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist, abzuschließen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 31.05.2017

Bürgermeister Voß am 31.05.2017

Sachverhalt:

Die offene Jugendarbeit in der Stadt Ratzeburg basiert weitestgehend auf dem zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag läuft zum Ende des Jahres 2017 aus. Um eine erfolgreiche Jugendarbeit in Ratzeburg weiterhin gewährleisten zu können, wird eine Verlängerung dieses Vertrages verbunden mit einigen inhaltlichen Anpassungen empfohlen.

Aufgrund der Auswirkungen weltpolitischer Ereignisse hat sich auch in Ratzeburg die offene Jugendarbeit um das Thema Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund erweitert und einen zusätzlichen Schwerpunkt gebildet. Die hierdurch erweiterte Aufgabe der Integration in der Jugendkultur bedarf einer personellen wie auch finanziellen Verbesserung.

Hierzu ist der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Diakonischen Werk abgestimmt worden.

Die wesentliche Veränderung stellt die Verschiebung einer halben Stelle von der Stadt hin zur Diakonie dar, wobei sich durch den adäquaten, zukunftsgerichteten Kostenausgleich vorerst keine wesentlichen finanziellen Veränderungen für den städtischen Haushalt ergeben. Die unbefristete Beschäftigung der betroffenen Person beim Diakonischen Werk dient zum einen der Sicherung der Kontinuität der Arbeit, der Klarheit im Bereich der dienstlichen Weisungsbefugnisse und letztendlich der Sicherung der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers im Rahmen der Fürsorgepflicht. Eine Korrektur des städtischen Stellenplans wird erfolgen.

Durch die Vertragsdauer von weiteren 5 Jahren kann eine mittelfristige Planung für Projekte und Strukturplanungen pädagogischer Art gewährleistet werden.

Aus diesem Grunde ist auch die Möglichkeit einer Anpassung des städtischen Zuschusses auf die jeweils gegebenen Verhältnisse in den Vertrag aufgenommen worden, da sich die Aufwendungen für die Jugendarbeit parallel zu den allgemeinen Kostensteigerungen im Laufe der Zeit erhöhen werden.

Der ASJS hat dem neuen Vertrag in seiner Sitzung am 2.5.2017 einstimmig beschlossen..

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Kostensteigerung im Laufe der Jahre durch Steigerung der Tarife und Lebenshaltungskosten

Ö 7

(Entwurf Stand 19.04.2017)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Kirchenkreisrat,
Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck

-nachstehend „Diakonie“ genannt-

und

der Stadt Ratzeburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Stadt“ genannt –

über

die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit
in den Jugendzentren
„Gleis 21“ und „Stellwerk“ in Ratzeburg,
durch die Diakonie

Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.

Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Stadt Ratzeburg und die Diakonie als Betreiber der Jugendeinrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt ist die Trägerschaft für die Jugendeinrichtungen mit Vertrag vom 27.09.2011 von der Stadt auf die Diakonie übertragen worden. Dies soll ab 2018 für weitere 5 Jahre fortgesetzt werden.

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

§ 1

Trägerschaft

Die Stadt bestätigt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Gleis 21“ (Saarlandstraße) und „Stellwerk“ (Riemannstraße) mit Wirkung vom 01.01.2018 durch die Diakonie.

§ 2

Abordnung des Personals

(1) Ab diesem Zeitpunkt wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, weiterhin zur Diakonie abgeordnet.

(2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Die Diakonie erhält das Direktionsrecht und darf das Personal in ihren Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg einsetzen.

(3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

§ 3

Räume der Stadt für die Jugendarbeit (Stellwerk)

(1) Die Stadt unterhält und bewirtschaftet die Räume für die offene Jugendarbeit im Gebäude der Stadt, Riemannstraße 1, „Stellwerk“, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das kostenlose Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.

Das der Stadt gehörende und von ihr in die Einrichtung eingebrachte Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.

Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch Drittnutzer haften diese. Die Diakonie haftet nicht für Schäden durch Drittnutzer.

(2) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.

(3) Die Diakonie verpflichtet sich, nach näherer Absprache diese Räume auch Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies auch bisher so vereinbart war, wie z.B. für Zwecke von Jugendfußballturnieren des Ratzeburger Sportvereins.

(4) Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Stellwerk zu veranschlagenden Kosten gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages, die Gebäudeunterhaltung (50) und Bewirtschaftung (54) nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Definitionen.

§ 4

Weitere finanzielle Regelungen

(1) Die Stadt stellt der Diakonie für Personal- und Sachkosten einen Zuschuss als Festbetrag von jährlich 123.400,00 € zur Verfügung.

Zusätzlich zu der bis zum 31.12.2017 geltenden Regelung sind darin auch die anteiligen Personalkosten im Umfang einer halben Stelle von zur Zeit 26.000,-- € für einen ab 01.01.2018 von der Diakonie übernommenen Mitarbeiter der Stadt enthalten.

Die Diakonie soll sämtliche Möglichkeiten der Drittfinanzierung ausschöpfen. Über ihr das Ergebnis ist im Kuratorium regelmäßig zu berichten. Für den Fall, dass trotz aller Bemühungen Drittmittel nicht eingeworben werden konnten, gleicht die Stadt die Differenz bis zur Höhe von höchstens 139.900,00 € aus.

Tarifliche Steigerungen bei Gehältern führen zur Anpassung des von der Stadt Ratzeburg an die Diakonie zu leistenden Betrages, wenn dies von der Diakonie beantragt wird. Das Kuratorium soll vorbereitende Beratungen übernehmen, so dass die Vertragspartner abschließend entscheiden können.

(2) Die Stadt trägt die Kosten gemäß § 3 des Vertrages selbst. Alle anderen Ausgaben sind in dem Zuschuss gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrages enthalten.

§ 5

Kuratorium

(1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,
Evaluation der gemeinsamen Arbeit,
Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen; insbesondere auch die Behandlung von Berichten zur Drittmittelfinanzierung.
Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,
Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen,

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

(2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2022 gekündigt wird. Die Vorschrift des § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(3) Grundlage des Vertrages ist § 121 ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame

Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.

(6) Sollten ergänzenden Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg,

Unterschriften Diakonie und Stadt

Anlage 1 – Namentliche Aufstellung des abzuordnenden Personals

Liste des abzuordnenden Personals (ist noch umfassender darzustellen)

1. Name (100 %-Stelle)